

UPDATE ÖPNV-RECHT

KEIN EIGENWIRTSCHAFTLICHER BETRIEB DES STADTVERKEHRS OLDENBURG

OVG Lüneburg, Beschluss vom 05.02.2020 – 7 LA 31/18

Ein Zusammenschluss von vier privaten Verkehrsunternehmen (ARGE) hatte beantragt, den Stadtverkehr Oldenburg ab dem 02.06.2018 eigenwirtschaftlich zu betreiben, nachdem eine Direktvergabe an das kommunale Verkehrsunternehmen für weitere 10 Jahre angekündigt worden war. Den diesen Antrag ablehnenden Genehmigungsbescheid erachtete das VG Oldenburg für rechtmäßig (vgl. [Update März 2018](#)). An der Auskömmlichkeit des eigenwirtschaftlichen Betriebs bestünden erhebliche Zweifel. Die Kalkulation beinhalte Fehleinschätzungen und hätte näher konkretisiert werden müssen. Auch stimme der Antrag der ARGE nicht mit den Anforderungen der Vorabbekanntmachung des Aufgabenträgers überein.

Das OVG Lüneburg hat nun dieses Urteil mit der Versagung der Berufungszulassung bestätigt. Das Gericht machte dabei zunächst deutlich, dass bei einer Konkurrenzsituation auf die Sach- und Rechtslage bei der letzten Behördenentscheidung abzustellen sei. Eine solche Konkurrenz liege auch zwischen einem eigenwirtschaftlichen Antrag und dem Betroffenen einer Direktvergabe vor, da letzterer als Konkurrent ebenso schutzwürdig sei. Schon von daher bestünden keine ernstlichen Zweifel gegen die Richtigkeit des Urteils. Zudem beruhe die Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils auf der Nichtübereinstimmung des Antrags der ARGE mit den Anforderungen der Vorabbekanntmachung, sodass es auf die bestehende fehlende Auskömmlichkeit nicht mehr ankomme. Die Rechtssache beinhalte ferner keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung, die im Berufungsverfahren geklärt würden. Aus diesem Grund kommt es auch auf mögliche Verstöße gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs nicht an. Ferner betont das Gericht, dass allein das Personenbeförderungsrecht keine Schwierigkeiten in der Rechtssache begründe, da ansonsten jede solche Streitigkeit der Berufungszulassung bedürfe.

Bedeutung für die Praxis

Mit dem Beschluss ist erstmalig eine Entscheidung im Falle eines eigenwirtschaftlichen Antrags gegen eine geplante Direktvergabe obergerichtlich und abschließend bestätigt worden. Als Hürde für eigenwirtschaftliche Anträge erweisen sich die Anforderungen an den Verkehr, die der Aufgabenträger in der Vorabbekanntmachung festlegt. Auch der vom VG Oldenburg geforderte Nachweis der Eigenwirtschaftlichkeit wirkt sich darauf aus, inwieweit der Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit gegenüber gemeinwirtschaftlichen Vergaben durchsetzbar ist.